

Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage

BV/05/21/014

öffentlich

Beschluss über die 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgeramt <i>Bearbeiter:</i> Arne Longerich	<i>Datum</i> 10.03.2021 <i>Verfasser:</i>
---	---

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Hohenkirchen (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Hohenkirchen regelt die Benutzung des Strandbereichs in der Gemeinde in der Satzung „Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen“. In dieser Satzung ist unter anderem der Geltungsbereich als auch der Zeitraum für die festgelegten Regelungen definiert. Im Zuge des Bauprojekts in Hohen Wieschendorf ist es zu einer Spannung zwischen den bisherigen Strandbesuchern, insbesondere FFK-Strandbesucher*innen, und dem neuen Grundstückseigentümer gekommen. Die Gemeinde hat den Strand in Hohen Wieschendorf noch nicht in der o.g. Satzung aufgenommen, so dass hierfür noch keine Regelungen – außer der gesetzlichen Regelungen – gelten.

Nunmehr hat sich eine Interessengemeinschaft „FFK Hohen Wieschendorf“ gegründet, um die Interessen und Wünsche vortragen zu können.

In der E-Mail (s. Anlage) von der Interessengemeinschaft FFK Hohen Wieschendorf vom 21. Januar 2021 werden die Wünsche und Vorstellungen vorgetragen. Zudem wird der Interessengemeinschaft in der Gemeindevertreterversammlung die Möglichkeit gegeben, Ihre Interesse und Wünsche digital vorzustellen.

Eine rechtliche Würdigung liegt der Beschlussvorlage bei (s. Anlage).

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen möge sich verständigen, ob die Satzung angepasst werden soll. Sofern eine Gebühr erhoben werden soll, ist auch die Gebührensatzung für die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereiches der Gemeinde Hohenkirchen anzupassen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenkirchen beschließt, ...

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage/n:

1	E-Mail Intressengemeinschaft FFK Hohen Wieschendorf v. 21. Jan. 2021 öffentlich
2	rechtl. Würdigung Strand Hohen Wieschendorf (PDF) öffentlich

Longerich

Von: Hans-Jürgen Nuetzmann <nuetzmann@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 21. Januar 2021 22:46
An: Longerich
Betreff: FKK Hohen Wieschendorf

Kennzeichnung: Zur Nachverfolgung
Fällig: Freitag, 29. Januar 2021 10:00
Kennzeichnungsstatus: Gekennzeichnet

Sehr geehrter Herr Longerich,

die Ihnen in meiner E-Mail vom 08.12.2020 genannten Vertreter der Interessengemeinschaft "FKK Hohen Wieschendorf" und weitere Mitglieder haben sich am Sonntag, den 10. Januar 2021 vor Ort in Hohen Wieschendorf getroffen.

Wir wollten überprüfen, wie die räumliche Ausdehnung der vom Erbbaupachtvertrag erfassten Flurstücke (in Flurkarten schraffiert dargestellt) sich auf den konkreten Strandbereich auswirkt ?

Dabei haben wir festgestellt, dass die Flurstücke Nr. 132 und 4/2 bei Weitem nicht bis an die Steinmole heranreichen, wie die Eheleute Schäfer behauptet haben und auch nicht bis zur Wasserkante. (Siehe Anlagen)

Das in der nördlichen Ausdehnung des Strandes, betrachtet vom Anleger, aufgestellte Schild in Höhe des Zugangs vom Parkplatz an den Strand, steht definitiv falsch. Auch sollte es mit der **"Der Pächter"** und nicht der "Der Eigentümer" versehen sein, weil es durchaus Unterschiede in der öffentlichen Wahrnehmung dieser beiden Begriffe gibt.

Nach unseren Messungen enden die vorgenannten Flurstücke etwa in Höhe des bisherigen Standortes des Volleyballnetzes, d. h. ein Volleyballfeld von 9 x 9 m läge hiernach auf dem Erbbaupachtgrundstück, das andere Feld von 9 x 9 m aber außerhalb.

Auf dem einen Bild sind die Entfernungen von 91 m und 72 m bis zum Ende der Flurstücke markiert, jeweils gemessen von der Mauer des Anlegers.

Die Fläche zwischen Wasserkante und dem Flurstück 132 gehört nicht zum Erbbaupachtvertrag und befindet sich offenbar im Eigentum der Gemeinde Hohenkirchen.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Gemeinde die Nutzung dieser Fläche den Erbbaupächtern auf Dauer gestattet, als Ausgleich für die Fläche des halben Volleyballfeldes.

In jedem Fall sollte der FKK - Bereich hinter dem Pachtgelände beginnen, was sich auch mit der Anregung des Referenten beim Bürgerbeauftragten des Landes M-V nach Einsicht in die vertraglichen Unterlagen deckt.

Es ist uns wichtig, dass für die Zukunft getrennte Bereiche der Nutzung des Strandes für Textil, FKK und Hunde in einer Satzung festgeschrieben und diese Abschnitte durch Beschilderung offiziell kenntlich gemacht werden.

Die Anhänger der FKK - Interessengemeinschaft haben sich in der Vergangenheit nach unserer Einschätzung stets korrekt verhalten, was sich auch künftig nicht ändern wird.

Wenn wir allerdings hören, dass sich Leute im Bereich des Anlegers nackt gezeigt bzw. aufgehalten haben, so distanzieren wir uns von diesem Verhalten. Es ist befremdlich und selbstverständlich auch aus unserer Sicht absolut nicht hinnehmbar. Hier werden die Grenzen des Anstandes (öffentliches Ärgernis) massiv durchbrochen und solche Auftritte verletzen die Grundsätze und - regeln der Freikörperkultur. Wir haben mit diesen Leuten nichts zu tun und können deren Verhalten nur verurteilen.

Der von den Anhängern der Freikörperkultur in Anspruch genommene Strandabschnitt hat sich über Jahrzehnte manifestiert. So stand auch noch am Sommeranfang 2020 ca. 15 m vor dem Volleyballnetz (betrachtet vom Anleger) ein Schild mit der Aufschrift **" FKK zugelassen"**, was belegt, dass es in diesem Strandbereich immer schon FKK gegeben hat. Der Bereich vom Anleger bis zu diesem Schild, in dem sich auch Strandkörbe befinden, war de facto als Textilstrand ausgewiesen. Das Schild trug die Aufschrift: Marina Hohen Wieschendorf.

Nicht wir haben die Ordnung gestört, sondern wir mussten insbesondere im letzten Jahr feststellen, dass es eine zunehmende Durchmischung (Textil) im FKK - Bereich gab.

Wir sind der Auffassung, dass die über Jahrzehnte gewachsenen Strukturen, von denen die Gemeinde Kenntnis hat, nicht einfach weggewischt werden können. Die konkreten Strandverhältnisse sind bekannt und wir bitten, dass die Interessen der Anhänger der Freikörperkultur nicht denen der Erbbauberechtigten geopfert werden,

sondern dass eine Lösung für alle gefunden wird. Wir meinen, dass sich hieraus eine kultur - soziale Verpflichtung für die Gemeinde und das Amt ergibt.

Wir wünschen den Gemeindevertretern eine gerechte, überlegte und glückliche Hand bei der nicht nur für unser Anliegen so wichtigen Entscheidung einer ordentlichen Regelung zur Nutzung des Strandes.

Der Inhalt dieser E-Mail ist mit den Herren Gerd Jiske und Frank Backhaus abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag der Vertreter der Interessengemeinschaft

Hans-Jürgen Nützmann

Strand „Hohen Wieschendorf“

Sachverhalt:

Über einen Erbpachtvertrag ist eine Teilfläche des Strandes am Anleger in Hohen Wieschendorf an eine Privatperson verpachtet worden. Nunmehr ist der Erbpachtberechtigte der Auffassung, dass er Regelungen in diesem Bereich treffen kann.

Rechtliche Einschätzung:

Gem. § 85 Abs 3 des Wassergesetzes Mecklenburg-Vorpommern (LwaG) regelt:

Der Strand steht unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter im Eigentum des Landes. Strand ist der im Wirkungsbereich der Wellen mit einem dynamischen Sedimentakkumulationskörper überlagerte Küstenstreifen, der seewärts durch die Mittelwasserlinie und landseitig durch den Dünen- oder Steiluferfuß oder den Beginn der geschlossenen Pflanzendecke begrenzt wird, sofern nicht der Fußpunkt baulicher Anlagen eine künstliche Grenze bildet.

Folglich ist weiterhin das Land Mecklenburg-Vorpommern unbeschadet wohlerworbener Rechte Dritter (Erbbaupachtvertrag) Eigentümer des Strandes bis zum Beginn der geschlossenen Pflanzendecke.

Gem. 87 Abs. 5 des LWaG regelt:

Die Gemeinden dürfen, als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, für einen zum Gemeindegebiet gehörenden Strand im Einvernehmen mit dem Unterhaltungspflichtigen der Küstenschutzanlagen durch Satzung Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 LWaG für den saisonalen Badebetrieb und die Fischerei zulassen.*

Ergebnis:

Die Gemeinde Hohenkirchen kann über die Satzung über die Benutzung des Strandbereichs der Gemeinde Hohenkirchen Regelungen treffen, die Ausnahmen von den Verboten des § 87 Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2, 4 und 5* LWaG für den saisonalen Badebetrieb zulassen.

Die Verwaltung wird für eine Beratung in den Gremien der Gemeinde Hohenkirchen eine Neufassung der Satzung über die Benutzung des bewirtschafteten Strandbereichs vorbereiten in dem der Strandbereich am Anleger im Strandbereich Hohen Wieschendorf mit aufgenommen wird.

Vorab sollte die Gemeinde gemeinsam mit der Verwaltung ein Gespräch mit den Erbbaupachtberechtigten führen, um die weitere Vorgehensweise mitzuteilen.

§ 87 Abs. 1 LWaG

Auf dem Strand ist es verboten:

1. Sand, Kies, Geröll oder Steine zu entnehmen,
2. Liegeplätze für Wasserfahrzeuge oder Netztrockenplätze einzurichten,
3. Abgrabungen, Abspülungen oder Bohrungen vorzunehmen,
4. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren,
5. Gegenstände aller Art aufzustellen, zu lagern oder abzulagern, die geeignet sind, Küstenschutzanlagen zu beschädigen oder deren Unterhaltung zu beeinträchtigen.

Satz 1 Nr. 1, 3 und 5 gelten auch für den Vorstrand. Satz 1 Nr. 1 findet für seewärtige Dünen entsprechend Anwendung. Darüber hinaus ist es verboten, auf seewärtigen Dünen schützenden Bewuchs wesentlich zu verändern, zu beseitigen oder zu beschädigen. Naturschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.